

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 28. Januar 1993 (KWMBI II S. 219)

geändert durch Satzungen vom
19. September 1994 (KWMBI II S. 847)
23. Juli 1998 (KWMBI II S. 1133)
20. Juni 2002 (KWMBI II 2003 S. 712)
1. Oktober 2007
10. Juli 2008

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Theologie:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Bedeutung der Promotion

(1) Die Universität Erlangen-Nürnberg verleiht durch den Fachbereich Theologie die akademischen Grade eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) und eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung in der evangelischen Theologie.

§ 2

Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss (§ 3) und die Promotionskommission (§ 5).

(2) Für den Ausschluss eines Mitglieds von der Beratung und Abstimmung in den nach dieser Promotionsordnung zu bildenden Gremien sowie von einer Prüfungstä-

tigkeit wegen persönlicher Beteiligung ist Art. 41 Abs. 2 BayHSchG, für den Geschäftsgang § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juni 2007 anzuwenden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. die Professoren des Fachbereichs Theologie einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 3 BayHSchG und
2. die sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität Erlangen-Nürnberg stehenden Hochschullehrer der Evangelischen Theologie.

²Die hauptberuflich im Dienst der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg stehenden sowie in Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins genannten Professoren für evangelische Theologie, evangelische Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts der Universitäten Bamberg, Bayreuth und Würzburg können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses stimmberechtigt mitwirken, sie sind zu den Sitzungen zu laden. ³Betreuer, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören oder in ihm nicht stimmberechtigt mitwirken dürfen, werden mit der Bestellung zum Gutachter oder Prüfer Mitglieder des Prüfungsausschusses für das jeweilige Promotionsverfahren.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Sprecher des Fachbereichs Theologie; er wird durch den stellvertretenden Sprecher vertreten.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Promotionsverfahrens, soweit nicht der Sprecher des Fachbereichs Theologie oder die Promotionskommission zuständig ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die dem Fachbereich Theologie als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 stimmberechtigt mitwirken dürfen.

(5) ¹Bescheide in Promotionsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Gutachter und Prüfer

¹Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die der Theologischen Fakultät als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 80 Abs. 7 BayHSchG an Promotionsprüfungen mitwirken dürfen. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden.

§ 5

Promotionskommission

¹Der Sprecher des Fachbereichs Theologie setzt für jedes Promotionsverfahren, sobald die Dissertation angenommen und bewertet ist, eine Promotionskommission ein. ²Diese besteht aus dem Sprecher des Fachbereichs Theologie als Vorsitzendem oder einem von ihm bestimmten Vertreter, dem Erstgutachter und dem Zweitgutachter der Dissertation sowie den Prüfern der mündlichen Prüfung. ³Die Zusammensetzung der Promotionskommission teilt der Sprecher des Fachbereichs Theologie dem Bewerber schriftlich mit.

§ 6

Betreuung und Thema der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation kann von einem zur Abnahme von Promotionsprüfungen gemäß § 4 Satz 1 Berechtigten betreut werden. ²Das Betreuungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass der Betreuer sich dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereiterklärt. ³Auf Antrag des Bewerbers bemüht sich der Sprecher des Fachbereichs Theologie um das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses; ein Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht.

(2) ¹Das Thema der Dissertation wird von dem Betreuer festgelegt. ²Es soll so beschaffen sein, dass es in spätestens zwei Jahren bearbeitet werden kann.

(3) ¹Das Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses und das festgelegte Thema der Dissertation sind dem Sprecher des Fachbereichs Theologie anzuzeigen. ²Doktorand, Betreuer und Thema der Dissertation werden in die Doktorandenliste des Fachbereichs Theologie aufgenommen.

(4) ¹Die Bewertung einer Dissertation, deren Thema nicht nach Absatz 2 bestimmt worden ist, kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, dass sie nicht zum Gebiet der evangelischen Theologie gehört oder dass kein Fachvertreter aus dem Kreis der nach § 4 Satz 1 Prüfungsberechtigten vorhanden ist. ²Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind

1. die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK) in der jeweils gültigen Fassung;
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Theologie gemäß Absatz 2;
3. ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache gemäß Absatz 4;
4. die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber anderer christlicher Kirchen zulassen, insbesondere Bewerber aus Kirchen, die über keine gleichwertigen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland verfügen;
5. die Vorlage einer in deutscher Sprache abgefassten maschinengeschriebenen Dissertation gemäß § 11. Der Promotionsausschuss kann vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher Sprache befreien, wenn eine ausreichende Beurteilung der Dissertation sichergestellt ist; in diesem Fall muss der Bewerber der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beifügen;

6. der Bewerber darf nicht diese oder eine gleichwertige Promotionsprüfung nicht bestanden haben;
7. es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als der Führung des Doktorgrades unwürdig erweisen.

(2) Als Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Theologie gemäß Absatz 1 Nr. 2 gelten:

1. Die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, das Theologische Abschlussexamen der Theologischen Fakultät und die Magisterprüfung für den Grad eines Magisters der Theologie der Theologischen Fakultät oder eine diesen Prüfungen entsprechende Prüfung;
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Evangelische Religionslehre nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I);
3. die Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt mit dem nicht vertieft studierten Fach Evangelische Religionslehre nach der LPO I, wenn die Fachnote wenigstens „gut“ ist. Wurde die Fachnote „gut“ nicht erreicht, müssen zwei Seminarscheine mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,50) vorgelegt werden, die aufgrund von schriftlichen Arbeiten aus verschiedenen theologischen Disziplinen erworben wurden. Zusätzlich muss der Bewerber an der Universität Erlangen-Nürnberg ein weiteres Studium der Theologie von wenigstens zwei Semestern und den Erwerb von vier Seminarscheinen nachweisen. Zwei der Seminarscheine müssen aufgrund von Seminararbeiten qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. Von den Seminarscheinen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte Schein aus einem Fach nach Wahl des Bewerbers;
4. eine an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Abschlussprüfung. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gehört werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionseignungsprüfung gemäß § 20 bestanden hat.

(4) ¹Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird durch das Bestehen der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprachprüfungen nach den Prüfungsordnungen des Fachbereichs Theologie oder gleichwertiger Prüfungen erbracht. ²Auf begründeten und vom Betreuer der Dissertation befürworteten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Sprachanforderungen in einer Sprache ermäßigen. ³Auf Antrag und mit Befürwortung des Betreuers der Dissertation kann Latein durch eine andere klassische Kirchensprache ersetzt werden.

§ 8

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist an den Sprecher des Fachbereichs Theologie zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise und Zeugnisse über die Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 im Original oder in beglaubigter Abschrift;
2. Nachweise für die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse, gegebenenfalls der Bescheid über die Ermäßigung der Anforderungen in einer Sprache gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2;
3. die Bescheinigung über die bestandene Promotionseignungsprüfung im Falle des § 7 Abs. 3;
4. ein Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
6. der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4;
7. die Dissertation in druckfertigem Zustand in drei Exemplaren;
8. eine Erklärung, dass der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat;
9. eine Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt oder anderen, insbesondere Prüfungszwecken gedient hat;
10. die Angabe, in welchen Fächern der Bewerber mündlich geprüft werden möchte; wählt der Bewerber ein fakultätsfremdes Fach als Nebenfach, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs. 4 Satz 5 beizufügen;
11. gegebenenfalls die Angabe des weiteren Gutachters gemäß § 12 Abs. 2;
12. eine Erklärung, ob beim Rigorosum Zuhörer ausgeschlossen werden sollen;
13. eine Erklärung zu der in § 7 Abs. 1 Nr. 6 geforderten Voraussetzung.

(3) Kann der Bewerber die geforderten Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Sprecher des Fachbereichs Theologie auf Antrag gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Der Sprecher des Fachbereichs Theologie entscheidet über die Zulassung. ²Er kann den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung unterbreiten.

(2) ¹Auf Antrag des Bewerbers trifft der Prüfungsausschuss schon vor Einreichen des Zulassungsantrages die in § 6 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, § 7 Abs. 2 Nr. 4 und § 7 Abs. 4 Satz 2 vorgesehenen Entscheidungen. ²Anträge dazu sollen frühzeitig, möglichst vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach § 7 nicht erfüllt oder
2. die in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat.

²Die Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm die ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist

oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 10 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind erforderlich

1. eine wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation (§§ 11,12),
2. eine mündliche Prüfung in drei Fächern (Rigorosum) (§§ 13, 14) und
3. die Veröffentlichung der Dissertation (§ 16).

§ 11 Dissertation

¹Die Dissertation ist eine schriftliche Abhandlung. ²Sie muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen und nach ihren sachlichen Ergebnissen oder durch die angewandte Forschungsmethode den Stand der Erkenntnisse in dem betreffenden Wissenschaftsgebiet fördern. ³Sie soll den Umfang von 300 Seiten (Format DIN A4) nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) ¹Zur Begutachtung der Dissertation bestellt der Sprecher des Fachbereichs Theologie zwei Gutachter. ²Als Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Dissertation zu bestellen. ³Ist die Dissertation außerhalb eines Betreuungsverhältnisses entstanden, so wird zum Erstgutachter ein Fachvertreter bestellt, aus dessen Fach das Thema stammt. ⁴Zweitgutachter ist ein anderer Fachvertreter. ⁵Berührt die Dissertation mehr als ein Fach der Theologie beziehungsweise ein nichttheologisches Fach, so kann auch ein Gutachter gemäß § 4 Satz 2 bestellt werden. ⁶Mindestens einer der Gutachter muss Professor sein.

(2) ¹Der Bewerber hat das Recht, einen weiteren Gutachter mit dessen Zustimmung zu benennen. ²Dieser ist berechtigt, sofern er nicht zum Gutachter bestellt ist, eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Prüfungsausschuss abzugeben.

(3) ¹Die Gutachter erstatten dem Prüfungsausschuss voneinander unabhängig ihre Gutachten. ²Die Gutachten sollen spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung zum Gutachter vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:

summa cum laude	= ausgezeichnet (1)	= eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	= sehr gut (2)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	= gut (3)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
rite	= befriedigend (4)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insufficenter	= unzulänglich (5)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.

⁴Zur differenzierten Bewertung der Dissertation können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Im Falle der Ablehnung kann auch die Rückgabe zur Umarbeitung empfohlen werden.

(4) Der Sprecher des Fachbereichs Theologie legt die Dissertation zusammen mit den Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahme gemäß Absatz 2 im Fachbereich Theologie drei Wochen zur Einsicht für die nach § 4 Satz 1 zur Abnahme von Promotionsprüfungen Berechtigten aus und unterrichtet diese von der Auslegung mit dem Hinweis, dass sie innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachter mit einer schriftlichen Stellungnahme Einspruch einlegen können.

(5) ¹Schlagen die Gutachter übereinstimmend die Annahme beziehungsweise die Ablehnung der Dissertation vor und liegen weder eine abweichende Stellungnahme gemäß Absatz 2 noch Einsprüche gemäß Absatz 4 vor, so gilt die Dissertation als angenommen beziehungsweise abgelehnt. ²Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(6) ¹Schlägt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so muss der Prüfungsausschuss vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ²Im Falle der Annahme setzt er eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest.

(7) ¹Ist die Dissertation nach Absatz 5 Satz 1 angenommen und weichen die Notenvorschläge der Gutachter nicht oder um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Sprecher des Fachbereichs Theologie die Note als arithmetisches Mittel beider Notenstufen gemäß § 15 Satz 3 fest. ²Weichen die Notenvorschläge einer gemäß Absatz 5 Satz 1 angenommenen Dissertation um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuss eine Note gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 fest; er kann vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.

(8) Der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme der Dissertation schriftlich mit.

(9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres von der Bekanntgabe der Mitteilung ab eine neue Dissertation vorzulegen. ²Die Absätze 1 und 3 bis 8 gelten entsprechend. ³Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht einreicht oder die Dissertation abgelehnt wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(10) ¹Anstelle einer Ablehnung kann der Prüfungsausschuss die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückgeben. ²Für die Bewertung der umgearbeiteten Dissertation gelten die Absätze 1, 3 bis 8 und 9 Satz 3 entsprechend. ³Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.

§ 13

Rigorousum

(1) ¹Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der mündlichen Prüfung in drei Fächern (Rigorousum) fortgeführt. ²Das Rigorousum findet als Kollegialprüfung vor der Promotionskommission in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder statt. ³Es dauert im Hauptfach etwa 45 Minuten, in den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten.

(2) ¹Auf Antrag des Bewerbers wird das Rigorosum im Hauptfach in Form einer Disputation mit der Promotionskommission über die in der Dissertation vertretenen Thesen und ihre Konsequenzen durchgeführt. ²Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Mitteilung über die Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 5 Satz 2) beim Sprecher des Fachbereichs Theologie schriftlich gestellt werden; die zu disputierenden Thesen sind dem Antrag beizufügen.

(3) Zeit und Ort des Rigorosums werden vom Sprecher des Fachbereichs Theologie festgesetzt und dem Bewerber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Prüfungsfächer sind Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Historische Theologie und Praktische Theologie. ²Das Fach, aus dem die Dissertation stammt, ist Hauptfach. ³Ist das Thema der Dissertation einer Fachdidaktik entnommen, so muss sich die mündliche Prüfung auf die zugehörige Fachwissenschaft erstrecken. ⁴Eines der Fächer des Rigorosums muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein. ⁵Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann eines der Nebenfächer aus einer anderen Fakultät entnommen werden, wenn es in einer sinnvollen Verbindung mit den übrigen Prüfungsfächern steht und wenigstens durch einen Professor vertreten wird.

(5) Wurde die Dissertation gemäß § 6 betreut, so ist der Betreuer Prüfer im Hauptfach.

(6) ¹Für die mündliche Prüfung können zwischen dem Bewerber und den Prüfern Absprachen über zwei oder mehrere größere, abgegrenzte Stoffgebiete aus den jeweiligen Prüfungsfächern vor der Prüfung getroffen werden. ²In diesem Fall werden die Stoffgebiete vor Beginn der Prüfung in Anwesenheit des Bewerbers genannt und im Protokoll verzeichnet. ³Die Prüfung erstreckt sich auf diese Gebiete, kann aber auch verwandte Bereiche mit einbeziehen.

(7) Das Rigorosum wird von einem Mitglied der Promotionskommission Protokoll geführt.

(8) ¹Promotionsbewerber, die in die Doktorandenliste des Fachbereichs Theologie aufgenommen sind, können vom Sprecher des Fachbereichs Theologie als Zuhörer beim Rigorosum zugelassen werden, wenn der Doktorand keine Einwände erhebt. ²Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsleistung wird von der Promotionskommission in jedem Fach mit einer Note gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bewertet.

(2) Wurde die Prüfung nicht in allen Fächern mit wenigstens "rite" bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(3) ¹Das Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe

müssen dem Sprecher des Fachbereichs Theologie unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt die Promotionskommission die Gründe an, so setzt der Sprecher des Fachbereichs Theologie einen neuen Prüfungstermin fest.

(4) Der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt dem Bewerber das Ergebnis des Rigorosums schriftlich mit.

(5) ¹Ist das Rigorosum nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine Wiederholung des Rigorosums in denselben Fächern frühestens nach sechs Monaten möglich. ²Der Antrag muss dem Sprecher des Fachbereichs Theologie innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen des Rigorosums an, zugehen. ³§ 13 und die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wird das Rigorosum in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt es gemäß Absatz 3 als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁵Eine zweite Wiederholung des Rigorosums ist ausgeschlossen.

§ 15

Gesamtergebnis

¹Ist das Rigorosum bestanden, so setzt der Sprecher des Fachbereichs Theologie das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung fest. ²Dieses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und den Noten der drei mündlichen Prüfungen des Rigorosums. ³Dabei zählen die Noten der Dissertation sechsfach; die Note im Hauptfach der mündlichen Prüfung zweifach und die Noten in den beiden Nebenfächern der mündlichen Prüfung je einfach. ⁴Das Gesamtergebnis lautet beim Durchschnitt

bis 1,50 summa cum laude	= ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung;
über 1,50 bis 2,50 magna cum laude	= sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
über 2,50 bis 3,50 cum laude	= gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
über 3,50 bis 4,00 rite	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

⁵Der Sprecher des Fachbereichs Theologie teilt dem Bewerber das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung mit und stellt ihm hierüber eine vorläufige Bescheinigung aus.

§ 16

Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) ¹Zu diesem Zweck muss der Bewerber innerhalb von zwei Jahren seit Bestehen des Rigorosums die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Buchreihe erfolgt, oder
3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und

auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder

4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, oder

5. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

²Die Pflichtexemplare (ausgenommen Mikrofiches und elektronische Version) müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 4 und 5 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) ¹Der Sprecher des Fachbereichs Theologie kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers bis zu zwei weiteren Jahren verlängern.

²In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 3 kann er in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist zusätzlich bis zu einem Jahr verlängern.

(5) Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte.

§ 17

Vollzug der Promotion

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades wird eine vom Rektor und vom Sprecher des Fachbereichs Theologie unterzeichnete Promotionsurkunde ausgestellt, die die Angabe des Themas der Dissertation und des Gesamtergebnisses der Promotionsprüfung enthält und auf den Tag des Rigorosums datiert ist.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald der Bewerber die Bescheinigung der Universitätsbibliothek über die Ablieferung der Pflichtexemplare vorlegt.

²Sie kann vorher ausgehändigt werden, wenn der Bewerber in den Fällen des § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 eine schriftliche Erklärung des Herausgebers der Zeitschrift beziehungsweise des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird; § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der beim Sprecher des Fachbereichs Theologie zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

§ 18

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher wissenschaftlicher oder unmittelbar der theologischen Wissenschaft dienender Leistungen kann der Fachbereich Theologie den akademischen Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber im Verfahren der Ehrenpromotion verleihen.

(2) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird vom Prüfungsausschuss beschlossen.

(3) ¹Die Beratung des Vorschlags im Prüfungsausschuss erfolgt in wenigstens zwei Sitzungen. ²Sie setzt einen begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses voraus.

(4) Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird nicht an Personen verliehen, die bereits von einer anderen deutschsprachigen evangelisch-theologischen Fakultät zum Ehrendoktor promoviert worden sind.

(5) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen mit der feierlichen Überreichung einer vom Rektor und vom Sprecher des Fachbereichs Theologie unterzeichneten Urkunde an den Geehrten. ²In der Urkunde sind die Verdienste des Geehrten zu würdigen.

§ 19

Täuschung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Prüfungsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 20

Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung einer Fachhochschule im Fach Religionspädagogik mit wenigstens sehr gutem Erfolg abgelegt und
2. danach an der Universität Erlangen-Nürnberg wenigstens zwei Semester Theologie studiert und vier Seminarscheine erworben hat und
3. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 erfüllt.

²Zwei der Seminarscheine müssen aufgrund von Seminararbeiten qualifizierte Scheine sein, von denen einer aus dem Fach Neues Testament oder Systematische Theologie stammen muss. ³Von den Seminarscheinen muss je einer aus den exegetischen, kirchengeschichtlichen und systematischen Fächern vorgelegt werden, der vierte Schein aus einem Fach nach Wahl des Bewerbers. ⁴§ 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist an den Sprecher des Fachbereichs Theologie zu richten. ²Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem Staatsangehörigkeit, der Gang des Studiums und die theologische Entwicklung ersichtlich sind;
2. die Nachweise und Zeugnisse gemäß Absatz 1;

3. eine Erklärung, ob er sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotions-eignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat;
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach er zu promovieren beabsichtigt;
5. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Sprecher des Fachbereichs Theologie. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt,
2. der Bewerber nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorgelegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. sich der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(4) ¹Ist der Bewerber zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, so sorgt der Sprecher des Fachbereichs Theologie für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft er die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

(5) ¹Die Promotionseignungsprüfung besteht aus zwei mündlichen Prüfungen, in denen der Bewerber nachweisen muss, dass er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. ²Prüfungsfächer sind:

1. das nach Absatz 2 Nr. 4 zu nennende Promotionsfach;
2. ein weiteres Fach gemäß § 13 Abs. 4.

³Eines der beiden Prüfungsfächer muss Neues Testament oder Systematische Theologie sein.

6) Die Prüfung dauert in beiden Fächern jeweils etwa 30 Minuten.

(7) ¹Der Sprecher des Fachbereichs Theologie bestimmt die Prüfer unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ²Der Sprecher des Fachbereichs Theologie und die beiden Prüfer bilden das Prüfungskollegium, vor dem die Prüfung abzulegen ist. ³Der Bewerber wird zur Prüfung vom Sprecher des Fachbereichs Theologie mit einer Frist von einer Woche geladen. ⁴Erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(8) ¹Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn das Prüfungskollegium feststellt, dass die nach Absatz 5 geforderten Leistungen in beiden Fächern nachgewiesen sind. ²Eine differenzierte Benotung findet nicht statt.

(9) ¹Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die vom Sprecher des Fachbereichs Theologie unterschrieben ist.

§ 21

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*).
²Zugleich tritt die Promotionsordnung für den Grad eines Dr. theol. der Universität Erlangen-Nürnberg vom 2. Oktober 1975 (KMBI II S. 782), geändert durch Satzung vom 16. September 1977 (KMBI II S. 248), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 außer Kraft.

(2) Bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung abgewickelt, wenn nicht der Bewerber die Anwendung dieser Promotionsordnung beantragt.

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 28. Januar 1993.